

TOP 12

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach;

hier: Bebauungsplan für den Bereich „Schulweg III“

- a) Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**
- c) Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO**
- d) Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Drucksache GVE/2021/0240 liegt vor (Anlage Nr. 4 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den, während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die als Anlage zur Drucksache GVE/2021/0240 beigelegt sind, werden in der vorgelegten Form beschlossen.

Anlagen:

- Liste zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Abwägung Träger öffentlicher Belange
- Abwägung Öffentlichkeit

- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird der Bebauungsplan „Schulweg III“ im Ortsteil Eisenbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 3) Die in den Bebauungsplan gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig angenommen